



Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)

Änderung vom 18. Dezember 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. April 2017¹ über die Gebühren im Strahlenschutz wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Gebühren werden nach dem Anhang bemessen.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

18. Dezember 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 814.56

Anhang
(Art. 5 Abs. 1)

Titel

Gebührenbemessung

A. Bewilligungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung (Art. 9 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017² [StSV])

Ziff. II Ziff. 11

11.	Einsatz von Personal in Drittbetrieben	300
-----	--	-----

Einfügen nach der Tabelle in Bst. A

Für Betriebe im Aufsichtsbereich der Suva, die dem Bundesgesetz vom 20. März 1981³ über die Unfallversicherung (UVG) unterstellt sind, reduzieren sich die Pauschalen nach den Positionen Ziffer II. 1–11 um 15 Prozent.

Bst. G Sachüberschrift, Einleitungssatz und Tabelle

G. Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und geologische Tiefenlagerung ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle (Art. 119 und 120 StSV)

Einfügen vor der Tabelle in Bst. G

Die Gebühr ist pro Quelle oder m³ nach den Ziffern 1–4 zu berechnen.

Werden gleichzeitig so viele Quellen der Kategorie Q1/Qα1 abgeliefert, dass die Gebühr der Kategorie Q2/Qα2 überschritten wird, so wird für die gesamte Ablieferung die Gebühr nach der Kategorie Q2/Qα2 fällig. Ist die Gesamtaktivität der Ablieferung höher als die Kategorie Q2/Qα2, so wird die Gebühr für die gesamte Ablieferung nach derjenigen Kategorie berechnet, unter welche die Gesamtaktivität der abgelieferten Quellen fällt.

		Franken
1.	Geschlossene radioaktive Quellen (pro Quelle)	
1.1	Kategorie Q1/Qα1	200
1.2	Kategorie Q2/Qα2	6 600
1.3	Kategorie Q3	12 300

² SR 814.501

³ SR 832.20

		Franken
1.4	Kategorie Q4/Q α 3	nach Aufwand
2.	Vorkonditionierte Abfälle (pro m ³)	95 000
3.	Sonstige brennbare Abfälle (pro m ³)	205 000
4.	Sonstige nicht-brennbare Abfälle (pro m ³)	242 000

Quellenkategorie	β/γ -Strahler Max. Aktivität	Quellenkategorie	α -Strahler Max. Aktivität
Q1	$10^{-4} \times A_2^4$	Q α 1	$10^{-3} \times A_2$
Q2	$10^{-3} \times A_2$	Q α 2	$10^{-1} \times A_2$
Q3	$10^{-1} \times A_2$	Q α 3	unbegrenzt
Q4	unbegrenzt		

⁴ Die A₂-Werte sind im Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR **0.741.621**) zu finden.

